Entwurf einer Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein

(Regionalplan II Teilaufstellungs-VO Wind)

Vom [Tag] [Monat] 202X

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 8 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Teilaufstellung des Regionalplans

Das Kapitel 4.7 Windenergie an Land des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein vom [Datum der Ausfertigung und Fundstelle ergänzen] richtet sich nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung. Die Anlagen bestehen aus

1. Plantext Regionalplan Planungsraum II Kapitel 4.7 (Anlage 1),
2. Karte Regionalplan Planungsraum II Kapitel 4.7 (Anlage 2) und
3. Umweltbericht Regionalplan Planungsraum II Kapitel 4.7 (Anlage 3).

Unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/regionalplan-II-windenergie werden die Anlagen im Internet veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Einsichtnahme und Rechtsfolgen

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel ~~7~~ 13des Gesetzes vom ~~1~~22. ~~August~~ Juli 202~~5~~6 (BGBl. 202~~6~~5 I Nr. ~~189~~2), in das Kapitel 4.7 Windenergie an Land des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein bestehend aus den Anlagen 1 bis 3 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie in die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel montags bis freitags ~~werktags~~ von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet eingesehen werden unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/regionalplan-II-windenergie.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung für den Regionalplan II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Magdalena Finke
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport